

25/5W-200/ME

VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS

Wien, 21. September 1992

Dr.Di/G1-4252G

Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7
1070 Wien

Datum: 22. SEP. 1992

Verteilt 29.9.92

P6 PZ

-GE/19

S. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsabschöpfung geändert werden (Geldwäschereigesetz);

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem uns mit Ihrem Schreiben vom 4.August 1992,
GZ 578.olo/l-II 3/92 übermittelten o.a.Gesetzentwurf
dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Aus Sicht der Kreditwirtschaft ist die wesentlichste Bestimmung der vorgeschlagene § 165 StGB, Geldwäscherei. Hier kommt der Entwurf gegenüber der im Jänner d.J. besprochenen Fassung den Anforderungen des Bankwesens wesentlich näher. Insbesondere ist nun für die Strafbarkeit positives Wissen, dass das betroffene Vermögen aus einem Verbrechen herrührt, erforderlich; blosses Für-möglich-Halten und fahrlässiges Nichtwissen machen nicht strafbar.

Wir sind daher der Auffassung, dass eine grundsätzlich ausgewogene und für die Bankpraxis akzeptable Regelung vorliegt.

2. Zu begrüßen ist u.E. auch, dass

- die fahrlässige Hehlerei (dzt. geltender § 165 StGB) entfallen soll,

- in Hinkunft ausländische Rechtshilfersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme nicht mehr von den Bezirksgerichten, sondern den Gerichtshöfen 1. Instanz zu erledigen wären (Art.II Z.2 des Entwurfs, Änderung des § 55 Abs.1, erster Satz, ARHG) und
 - eine Befristung für im Zuge der Rechtshilfe erfolgte Beschlagnahmen oder Einstweilige Verfügungen vorgesehen ist (Art.2 Z.3 des Entwurfs, Anfügung an § 58 ARHG).
3. Der Entwurf enthält noch keine Änderungen des Strafverfahrensrechts, kündigt solche aber an, insbesondere den "Ausbau" von Provisorialmassnahmen (S.8 der Erläuterungen). Hier wird im Auge zu behalten sein, ob die Bestimmungen für die Kreditwirtschaft akzeptabel bzw. praktikabel sind.
4. Von einem Mitgliedsinstitut wird auf den rechtstheoretisch allenfalls bedenklichen Ansatz im § 2o Abs.2 hingewiesen, der Vermögenswerte rein auf Vermutungsbasis einziehbar macht (weiters die Annahme nahe liegt). Mit dem Hinweis auf den rechtstheoretischen Ansatz möchten wir zum Ausdruck bringen, dass es selbstverständlich nicht darum gehen kann, den im zitierten Paragraphen angesprochenen Personenkreis in Schutz zu nehmen, sondern um das Prinzipielle.

Wunschgemäß haben wir mit separater Post 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übersandt.

Wir zeichnen mit dem Ausdruck

vorzüglicher Hochachtung
VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS

